

Überzogen?

Auch Verfassungsrichter müssen Kritik ertragen

Je länger in den Wochen nach dessen Verkündigung die Erregung über das sog. Schulkreuz-Urteil des Bundesverfassungsgerichts andauerte (vgl. HK, September 1995, 460), desto lauter wurden auch die Mahnungen, sich bei der Kritik am Bundesverfassungsgericht nicht zu übernehmen, die Autorität des höchsten deutschen Gerichts nicht zu beschädigen und das Urteil zu akzeptieren. Der Tenor der Mahnungen und Warnungen: Wer die Autorität des Bundesverfassungsgerichts in Frage stelle, rüttle an den Grundfesten des Rechtsstaates.

Auch höchste Autoritäten aus dem Bundesverfassungsgericht selbst hielten mit Kritik an den Urteilskritikern nicht zurück. Vor allem der Vorsitzende des Ersten Senats und – im Falle des Schulkreuz-Urteils – Bericht erstattende Richter, *Johann Friedrich Henschel*, garnierte seine nachgereichten Erläuterungen zur Urteilsbegründung jeweils mit Mahnungen zum Rechtsgehorsam; und selbst die Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, *Jutta Limbach*, die als Vorsitzende des Zweiten Senats mit dem Urteilsspruch unmittelbar nicht befaßt war, fuhr in einem Spiegel-Interview (28.8.95) schweres Geschütz auf: Es brauche sich „niemand zu wundern, wenn andere künftig den Boykott ausrufen gegen Gesetze, die ihnen nicht gefallen“.

Man wird nicht bestreiten können, daß die Kritik am Urteil vielfach weit übers Ziel hinaus schoß und sich zu pauschal gegen das Bundesverfassungsgericht selbst richtete, anstatt den Richtern Leitsatz und Begründungen um die Ohren zu schlagen. Wenn aber nach Bekanntwerden des Urteils der Volkszorn buchstäblich über das Bundesverfassungsgericht hereinbrach, dann haben sich das die Karls-

ruher Richter in allererster Linie selbst zuzuschreiben. Es geht dabei nicht so sehr um das Urteil selbst. Gewiß, das Gericht hätte die Beschwerde angesichts der Geringfügigkeit der Verletzung der im konkreten Fall in Frage stehenden Persönlichkeitsrechte der Kläger nicht annehmen müssen. Und wer, wie es das Mehrheitsvotum des Ersten Senats auch ausdrücklich tut, die christliche Gemeinschaftsschule als staatliche Pflichtschule für verfassungskonform hält, der müßte das Kreuz als den sinn- und seinsgemäßen Ausdruck einer so verfaßten Schule erst recht nicht nur tolerieren, sondern akzeptieren können.

Trotzdem: Die Verordnung von Kreuzen in einer staatlichen Pflichtschule durch eine staatliche Schulbehörde paßt nicht so recht zum Selbstverständnis eines säkularen Staates. Gerade diejenigen, die sich – zu Recht – Sorgen machen wegen der Verdrängung christlicher Glaubenssymbole aus der Öffentlichkeit, sollten über den säkularen Staat nicht einfach hinwegreden und so tun, als wären wir Christen, gar wir Katholiken, in ihm trotz pluraler Gesellschaft unter uns.

Auch das von Urteilskritikern mehrfach ins Feld geführte Argument, Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts sei Konfliktlösung und nicht Konfliktauslösung, trifft weder Sache noch Situation. Wer auf welcher Ebene auch immer in Streitsachen zu entscheiden hat, ist gegen die Auslösung neuen Streits nie gefeit. Und erst recht können Verfassungsgerichtsurteile *nichts Endgültiges* sein, sondern bleiben, wie sich nicht zuletzt in der noch gar nicht so langen Geschichte des Bundesverfassungsgerichts zeigt, revisionsbedürftig und korrekturfähig. Das Gegenteil zu behaupten, hieße selbst ein Verfassungsgericht selbst überfordern.

Nein, die Richter des Ersten Senats in Karlsruhe sind schlicht den *Mindestanforderungen an ein höchstes Gericht* nicht gerecht geworden. Das mindeste, was man von einem höchsten Gericht verlangen kann, ist, daß es keine Unklarheit über die Reichweite eines Urteils aufkommen läßt. Gerade dazu

war das Gericht offensichtlich nicht in der Lage oder nicht willens.

Für verfassungswidrig erklärt wird der Satz der Bayerischen Schulordnung: „In jedem Klassenzimmer ist ein Kreuz anzubringen.“ Aber der erste Leitsatz stellt lapidar fest: „Die Anbringung eines Kreuzes oder Kruzifixes in den Unterrichtsräumen einer staatlichen Pflichtschule verstößt gegen Art. 4 Abs. 1.“ Und in der Begründung wird dieselbe Aussage in gleich deutlichen Wendungen wiederholt. Wenn dennoch, wie die nachgereichten Erklärungen des Vorsitzenden des Ersten Senats und eine ebenfalls nachgeschobene Presseerklärung des Gerichts versichern, nur die staatlich angeordnete Anbringung von Kreuzen verfassungswidrig ist, warum hat man das dann in aller Deutlichkeit nicht gleich gesagt? Reine Nachlässigkeit zu unterstellen, hieße doch wohl die Intelligenz der Richter und ihrer Zuarbeiter zu unterschätzen. Die Forderung u. a. des Geschäftsführenden Ausschusses des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, Leitsätze und Begründungen des Urteils durch einen „förmlichen Beschluß“ des Senats zu berichtigen, ist deshalb mehr als berechtigt.

Über solchen selbstinduzierten Verfahrens- und Verdeutlichungsproblemen sollte allerdings nicht übersehen werden, um was es in der Sache geht: im Kern um die *rechtliche Ausgestaltung des Toleranzprinzips*: Worauf und wie weit haben in einer Rechtsgemeinschaft von Menschen unterschiedlicher Glaubenshaltung und Weltanschauung kulturprägende Mehrheiten auf abweichende Minderheiten oder einzelne Rücksicht zu nehmen? Was darf die Mehrheit ihnen zumuten, ohne ihre Persönlichkeitsrechte zu verletzen? Und was darf oder muß sogar Minderheiten an Anpassung, an Integrationsleistung abverlangt werden? Wieweit müssen nicht nur Mehrheiten auf Minderheiten Rücksicht nehmen, sondern Minderheiten ihrerseits Eigenarten der auf sie fremd wirkenden Traditionen und kulturellen Prägungen des ihnen fremden kulturellen Umfeldes akzeptieren, ohne sich damit auseinanderset-

zen oder gar identifizieren zu müssen? Diese Frage reicht sehr weit, sie fordert nicht nur das Urteilsvermögen von Bundesverfassungsrichtern heraus; sie betrifft die Verfassung, den Verfassungsgeber selbst, letztlich den Souverän. Die Väter des Grundgesetzes haben den *Grundrechten der einzelnen* entschieden Vorrang gegeben vor allen Staatszwecken. Grundrechte wurden verstanden vor allem als Abwehrrechte gegen den Zugriff der Staatsmacht. Dies war freiheitsgeschichtlich ein enormer Fortschritt und die konsequente Antwort auf die nationalsozialistische Pervertierung des Rechtsstaates. Auch die Zulassung von Verfassungsbeschwerden „von jedermann“, der Art 93 Abs. 4b GG, kommt aus demselben Geist.

Im Zuge einer starken Individualisierung der Gesamtgesellschaft hat sich daraus allerdings eine *Eigendynamik* hin zu einer individualistischen Überinterpretation von Grundrechten auch in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts entwickelt. Längst droht die Entwicklung umzuschlagen. Auch nur denkbare oder andeutungsweise Verletzungen von Persönlichkeitsrechten einzelner werden zum alleinigen Oberkriterium rechtlich gesicherter Toleranz.

Treibt man es so auf die Spitze, wie beim Schulkreuz-Urteil geschehen, führt das nicht nur zur Abtötung gewachsener Kulturen durch Reduzierung von Lebenswelt auf Paragraphen, sondern sprengt auch den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Wenn allein schon ein Glaubenssymbol, das Nicht- oder Andersgläubigen nichts abverlangt, als nichttolerierbare Zumutung empfunden wird, dann ist es an der Zeit, nicht nur über die öffentliche Bedeutung und Wirkung von Glaubenssymbolen, sondern über die freiheitliche Substanz individualrechtlicher Freiheitssicherung nachzudenken. Dabei könnten Urteile des Bundesverfassungsgerichts noch weit mehr in die Kritik geraten als im Falle des Schulkreuz-Urteils geschehen, und das Bundesverfassungsgericht müßte im Sinne der Rettung der eigenen Autorität diese Kritik erst recht ertragen. *se*

On line

Funkausstellung wirft Blick in die multimediale Zukunft

Große Ereignisse werfen bekanntlich ihre Schatten voraus – die unmittelbar bevorstehende Revolution, der Eintritt in ein neues Zeitalter kündigt sich durch eine kaum zu überschauende Fülle von Wortschöpfungen an. Menschenfreundliche Redakteure aus dem Ressort „Technik und Wissenschaft“ stellten in milder Nachsicht mit der Nachhut ihren Sonderbeilagen, Berichten und Reportagen von der Berliner Funkausstellung kleine Glossare voran.

Mit diesen eher notdürftig ausgestattet, befand man sich nur wenige Lesesekunden weiter schon auf einer atemberaubenden, schwindelerregenden Reise durch ungeahnte Räume und Zeiten, durch die unendlichen Weiten des „Cyberspace“. Der hilflose Blick ins mitgelieferte Vademekum verrät dazu: „Kunstwort, das einen Zustand beschreibt, in dem der Anwender sich frei im virtuellen Raum bewegen kann. Die vom Computer berechneten Wechselwirkungen werden in realistischen Bildeindrücken, akustischen Signalen und simulierten Beschleunigungskräften an den Benutzer weitergegeben.“ Computer, zu Fernsehapparaten mutiert, oder Fernsehapparate, die zum PC hochgerüstet wurden, Rechner, die eigentlich Videorecorder oder strenggenommen Telephone sind, beförderten den staunenden oder vielleicht schon multimedial längst abgebrühten Leser, „telepräsent“ und „telekooperativ“ über Informations-Superhighways zu unerschöpflichen Quellen ungeahnten Wissens und immerwährender Unterhaltung; vorbei an virtuellen Konferenzsälen und Unternehmen, virtuellen Supermärkten, Klassenzimmern und Arztpraxen zur absoluten Erfüllung beim „Cybersex“.

Was immer uns auch unmittelbar be-

vorstehen sollte, ob das „Informationszeitalter“ oder schon das „Postinformationszeitalter“, das „digitale Jahrhundert“, die dritte Welle der medialen, die fünfte der industriellen Revolution, nichts wird bleiben wie bisher, so erging die Verheißung aus Berlin, wo die Tür zur Zukunft schon ganz weit offen stand. Multimedia heißt die Zauberformel, die zum einen für das Zusammenwachsen von Technologie und Märkten der Telekommunikation, der Informationsverarbeitung, der Unterhaltungselektronik und des Fernsehens steht, zum andern – auf der Ebene der Anwendung – die gleichzeitige Informationsvermittlung und Nutzung von Sprache, Text, Daten, Musik, Film und Fernsehen beschreibt.

Multimedia ist die Quelle, aus der keineswegs nur der neue Medienkonsument entsteigen wird, sondern der neue Arbeitnehmer, der neue Schüler, ..., der neue Mensch. Das Herz der „Informationsgesellschaft“ aber ist das weltweite elektronische Netz, das jedem, zu jeder Zeit und an jedem Ort unbegrenzten Zugriff auf eine unendliche Fülle jeder Art von Information und Daten ermöglicht.

Einige werden noch zögern, sich mit schnöder Statistik herausreden zu wollen: mit dem entschuldigenden Verweis etwa, daß – eine Studie hat es uns gezeigt – die Hälfte der Bundesbürger sich von der Multimediawelle überrollt fühlt, die Hälfte der Menschheit noch nicht einmal einen Telephonhörer in der Hand hatte, bei über fünf Milliarden Erdenbürgern 20 oder 40 Millionen „Internet“-Teilnehmer noch kein „global village“ bilden.

Die *Euphoriker* aber prophezeien: Morgen schon werden die superschnellen Datenleitungen in jedem Haushalt liegen. Gewaltige Schubkraft wird das anbrechende Zeitalter der Information der Ökonomie verleihen: Standortabhängige virtuelle Firmen reduzieren langwierige Produktions- und Kommunikationsprozesse, rund um die Uhr verdrahtet mit wiederum multimedial stimulierten Mitarbeitern, die sich morgens nicht mehr durch verstopfte